



AUF EINEN BLICK

Die Betreuungsrechtsreform für Betreuungsrichterinnen und -richter



Bundesministerium
der Justiz

**GEMEINSAM.
AUF MEINEM WEG.**
Zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung.

Diese Zusammenfassung gibt einen Überblick über die wesentlichen für Sie relevanten Änderungen im Betreuungsrecht, die durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) und das „Änderungsgesetz 2022“ (BGBl. I S. 959) eingeführt wurden und am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind.

Mehr Transparenz und Information für die Betroffenen im Bestellungsverfahren

- Bei Einleitung des Verfahrens: Das Betreuungsgericht ist verpflichtet, den Betroffenen in einer für diesen verständlichen Weise (d.h. möglichst adressatengerecht) zu informieren über
 - die Aufgaben des Betreuers,
 - den möglichen Verlauf des Verfahrens und
 - die allgemein im Betreuungsverfahren anfallenden Kosten (§ 275 Abs. 2 FamFG n.F.).

Mehr Selbstbestimmung bei der gerichtlichen Anordnung der Betreuung

a) durch Änderungen im Verfahren

- Die Betreuungsbehörde ist verpflichtet, im Rahmen der gerichtlichen Anhörung einen Sozialbericht zu erstatten (§ 11 Abs. 1 Nummer 1 BtOG, Mindestinhalt: § 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG n.F.) und dem Gericht einen im konkreten Einzelfall geeigneten Betreuer vorzuschlagen (§§ 11 Abs. 1 Nummer 2, 12 BtOG). Der Betreuervorschlag ist zu begründen und die Sichtweise des Betroffenen darzulegen. Die Pflicht zum
- Betreuervorschlag entfällt, wenn die Behörde bereits die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung verneint.
 - Das Gericht soll den Sozialbericht künftig vor der Einholung eines ärztlichen Gutachtens zur Betreuerbestellung einholen (§ 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG n.F.). Dies stellt sicher, dass der Sachverständige auch die Ergebnisse der Anhörung der Betreuungsbehörde berücksichtigen kann (vgl. § 280 Abs. 2 Satz 2 FamFG n.F.).
 - Der Gegenstand des Gutachtens ist auf medizinisch zu beurteilende Fragen zu begrenzen (§ 280 Abs. 3 Nummer 4 FamFG n.F.: „den aus medizinischer Sicht aufgrund der Krankheit oder Behinderung erforderlichen Unterstützungsbedarf“).
 - Die Wünsche des Betroffenen in Bezug auf die Betreuung sind zwingender Inhalt der persönlichen Anhörung und durch den Richter zu erfragen (§ 278 Abs. 1 Satz 1 FamFG n.F.). Neben dem Verfahren, der als Betreuer in Betracht kommenden Person oder Stelle und dem in Betracht kommenden Umfang des Aufgabenkreises erörtert das Gericht mit dem Betroffenen auch das Ergebnis des übermittelten Gutachtens und den Zeitpunkt, bis zu dem das Gericht über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung zu entscheiden hat (§ 278 Abs. 2 Satz 1 FamFG n.F.; vgl. bei der Unterbringung: § 319 Abs. 2 Satz 1 FamFG n.F.). Ist ein Verfahrenspfleger bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden (§ 278 Abs. 2 Satz 3 FamFG n.F.; bei der Unterbringung § 319 Abs. 2 Satz 2 FamFG n.F.).
 - Bei der erstmaligen Betreuerbestellung und bei der erstmaligen Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten (natürlichen) Willen darf nur noch eine verkürzte Überprüfungsfrist von höchstens zwei Jahren festgesetzt werden (§§ 294 Abs. 3 Satz 2, 295 Abs. 2 Satz 2 FamFG n.F.). Von einem Sachverständigengutachten darf bei einer Verlängerungsentscheidung nicht mehr abgesehen werden, wenn der Betroffene die weitere Betreuung ablehnt, da das Fehlen des freien Willens zwingend festgestellt werden muss (§ 1814 Abs. 2 BGB n.F., § 295 Abs. 1 Satz 2 FamFG).
 - **Übergangsvorschrift:**
Bei vor dem 1. Januar 2023 ergangenen erstmaligen Betreuerbestellungen, bei denen in den vorgenannten Fällen eine längere Überprüfungsfrist festgesetzt wurde, sollen aufgrund einer geplanten Übergangsregelung (§ 493 Abs. 5 FamFG-E) erstmalige Entscheidungen über die Aufhebung oder Verlängerung der

¹Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24. Juni 2022

²Rechtliche Begriffe werden in dieser Zusammenfassung zugunsten einer einfacheren Lesbarkeit entsprechend der Gesetzesbezeichnung im generischen Maskulinum verwendet. In dieses sind alle Geschlechter miteinbezogen.

Maßnahme zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:

1. über Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 angeordnet wurden: bis spätestens zum 1. Juli 2024,
 2. über Maßnahmen, die zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 angeordnet wurden: spätestens zwei Jahre nach der Anordnung.
- Bei der Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts kann das Betreuungsgericht nunmehr auch von der Einholung eines Gutachtens oder eines ärztlichen Zeugnisses absehen, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers auf Grund geänderter Lebensumstände des Betroffenen oder einer unzureichenden Wirkung anderer Hilfen erweitert werden soll (§ 293 Abs. 3 FamFG n.F.).
 - Es dürfen nur „geeignete“ Verfahrenspfleger bestellt werden (§ 276 Abs. 1 Satz 1 FamFG n.F.): die persönliche und fachliche Eignung ist vom Gericht festzustellen.
 - Zudem besteht eine Pflicht zur Bestellung eines Verfahrenspflegers, wenn die Betreuerbestellung/der Einwilligungsvorbehalt gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll (§ 276 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FamFG n.F.). Ferner wurden die Aufgaben des Verfahrenspflegers konkretisiert: Dieser hat ausdrücklich die Aufgabe, die Wünsche bzw. den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen sowie den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte zu unterstützen. Weiter wird klargestellt, dass nur eine natürliche Person zum Verfahrenspfleger bestellt werden kann, und dass dieser kein gesetzlicher Vertreter des Betroffenen ist (§ 276 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, § 317 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 FamFG n.F.).

b) durch Änderungen bei den Regelungen zur Betreuerauswahl

- Beachtung des Vorrangs der Wünsche des Betroffenen bei der Betreuerauswahl (§ 1816 Abs. 2 BGB n.F.):
 - Dem Wunsch nach einer bestimmten Person als Betreuer ist zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Betreuungsführung nicht geeignet (grundsätzlich oder für dieses Verfahren).
 - Auch der Ablehnung einer bestimmten Person als Betreuer ist zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung

bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern richtet sich gegen die Betreuerbestellung als solche.

- Neue Definition der Eignung (§ 1816 Abs. 1 BGB n.F.): Die Person muss geeignet sein,
 - in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 BGB rechtlich zu besorgen und
 - insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten. Hierzu gehören vor allem die Bereitschaft und Fähigkeit, die Wünsche bzw. den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und adäquat umzusetzen.

Weitere Neuregelungen zur Betreuerauswahl

- Alle ehrenamtlichen Betreuer müssen gegenüber der Betreuungsbehörde ihre allgemeine persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nachgewiesen haben (durch Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, vgl. § 21 BtOG). Ausnahme: Betreuerbestellung durch einstweilige Anordnung.
- Ehrenamtliche Fremdbetreuer (also ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten) dürfen in der Regel nur zum Betreuer bestellt werden, wenn sie eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein (oder hilfsweise mit der zuständigen Betreuungsbehörde) geschlossen haben (§ 1816 Abs. 4 BGB n.F., vgl. auch § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 und Abs. 2, § 5 Abs. 2 Satz 3 BtOG).
- Als berufliche Betreuer können nur noch Personen bestellt werden, die nach § 24 BtOG registriert sind oder nach § 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG als vorläufig registriert gelten (§ 19 Abs. 2 BtOG). Die Feststellung der Berufsmäßigkeit ist in der Beschlussformel nach § 286 Abs. 1 Nr. 4 FamFG weiterhin zu treffen, hat aber keine konstitutive Wirkung mehr für den Vergütungsanspruch.
- Betreuungsvereine können unter bestimmten Voraussetzungen zum Betreuer bestellt werden (§ 1818 BGB n.F.). Das bisherige Vergütungsverbot entfällt (vgl. § 13 Abs. 1 VBVG n.F.).

- Folgende Personengruppen sind grundsätzlich von der Betreuertätigkeit ausgeschlossen (§ 1816 Abs. 6 BGB n.F.): alle Personen mit Abhängigkeitsverhältnis oder anderen engen Beziehung zu Trägern von Einrichtungen/Diensten, die in der Versorgung des Betreuten tätig sind (ambulant und stationär); Ausnahme: wenn positiv festgestellt werden kann, dass im Einzelfall keine konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht.

Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Entscheidung über das „Ob“ einer Betreuung

- Das Betreuungsgericht soll regelhaft vor der Bestellung eines Betreuers beim Zentralen Vorsorgeregister abfragen, ob eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung des Betroffenen registriert ist (§ 285 Abs. 1 FamFG n.F.).
- Im gerichtlichen Verfahren ist zu prüfen, ob ein Anlass besteht, die Betreuungsbehörde zur Durchführung der erweiterten Unterstützung mit dem Zweck der Vermeidung einer Betreuerbestellung mit Zustimmung der betroffenen Person aufzufordern (§ 11 Abs. 3 und 4 BtOG) (Achtung: Möglichkeit der Begrenzung auf Modellprojekte durch die Länder (§ 11 Abs. 5 BtOG), daher nicht an allen Orten verfügbar!).
- Eine (vorläufige) Betreuerbestellung für den Aufgabenbereich der Gesundheitsorge kann im Einzelfall aufgrund des neu geschaffenen „Ehegattennotvertretungsrechts“ entbehrlich sein, wenn die Voraussetzungen des § 1358 BGB n.F. vorliegen.

Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Entscheidung über den konkreten Umfang einer Betreuung

- Veränderte Begrifflichkeiten beachten: Eine Betreuung enthält nicht mehr verschiedene Aufgabenkreise. Die Gesamtheit der vom Betreuer zu regelnden Aufgaben werden als der „Aufgabenkreis“ bezeichnet. Dieser besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen (§ 1815 Abs. 1 BGB n.F.).

- Die Aufgabenbereiche müssen vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden (§ 1815 Abs. 1 BGB n.F.): Die Anordnung einer Betreuung „in allen/sämtlichen Angelegenheiten“ oder „für alle/sämtliche Angelegenheiten“ ist unzulässig. Für jeden einzelnen Aufgabenbereich muss das Gericht eine Erforderlichkeitsprüfung durchführen.

- **Übergangsvorschrift:** Bei Bestandsbetreuungen, bei denen am 1. Januar 2023 ein Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt ist, muss der Aufgabenkreis bis zum 1. Januar 2024 geändert werden (Art. 229 § 54 Abs. 3 EGBGB n.F.).

- Folgende besonders eingriffsintensive Aufgabenbereiche müssen dem Betreuer ausdrücklich übertragen werden, d.h. sie sind nicht mehr z.B. in den Aufgabenbereichen „Aufenthaltsbestimmung“ oder „Gesundheitsfürsorge“ enthalten (§ 1815 Abs. 2 BGB n.F.):

1. mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung,
2. freiheitsentziehende Maßnahmen (unabhängig vom Aufenthaltsort des Betreuten, also auch im häuslichen Bereich),
3. Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland,
4. Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschl. der elektronischen Kommunikation,
6. Entscheidung über Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post des Betreuten.

- **Übergangsvorschrift:** Auf am 1. Januar 2023 schon bestehende Betreuungen findet § 1815 Abs. 2 Nummer 1 bis 4 BGB n.F. bis zum 1. Januar 2028 keine Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt können die vor Inkrafttreten angeordneten Aufgabenkreise bestehen bleiben; die Betreuungsgerichte sind aber gehalten, bei den anstehenden Überprüfungen die Anordnung der Aufgabenbereiche spätestens zum 1. Januar 2028 der Neuregelung entsprechend anzupassen (Art. 229 § 54 Abs. 4 EGBGB n.F.).

Mehr Selbstbestimmung in der gerichtlichen Kontrolle der laufenden Betreuung

- Alle Maßnahmen der gerichtlichen Kontrolle und Aufsicht – also auch dem Betreuungsrichter zugewiesene Genehmigungsentscheidungen – haben sich am Maßstab des § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB n.F. auszurichten (§ 1862 Abs. 1 BGB n.F.): Wünsche des Betreuten (hilfsweise sein mutmaßlicher Wille) sind im Hinblick auf konkret anstehende Maßnahmen zu ermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (§ 1821 Abs. 3 BGB n.F.) umzusetzen.

Neuregelungen zu Vorsorgevollmachten

- Die Voraussetzungen der Bestellung eines Kontrollbetreuers sind nun gesetzlich geregelt (§ 1820 Abs. 3 BGB n.F.).
- Eine Vorsorgevollmacht kann durch richterliche Anordnung suspendiert werden (§ 1820 Abs. 4 BGB n.F.). Damit wird die Vorsorgevollmacht nicht widerrufen, kann also zu einem späteren Zeitpunkt wieder im Rechtsverkehr eingesetzt werden.
- Der Widerruf einer Vorsorgevollmacht durch den Betreuer muss betreuungsgerichtlich genehmigt werden (§ 1820 Abs. 5 BGB n.F.). Das Wirksamwerden der Genehmigung richtet sich nach § 40 Abs. 2 FamFG.

Funktionelle Zuständigkeiten

- Die Zuständigkeit für die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers bei rechtlicher Verhinderung des Betreuers (§ 1817 Abs. 5 BGB n.F.) wird vom Richter auf den Rechtspfleger verlagert (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 RPfLG n.F.).
- Eingeführt wird ein neuer Richtervorbehalt für die Bestellung eines Kontrollbetreuers, die Suspendierung einer Vorsorgevollmacht und die Genehmigung des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht nach § 1815 Abs. 3, § 1820 Abs. 3 bis 5 BGB n.F..

Sonstiges

- Verhinderungsbetreuer können nun auch vorsorglich, also auch ohne einen konkreten Verhinderungsfall, bestellt werden (Klarstellung in § 1817 Abs. 4 BGB n.F.). Ein Betreuungsverein kann zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden.
- Das Gericht (funktionell zuständig: Richter) hat den beruflichen Betreuer zu entlassen, wenn dessen Registrierung nach § 27 Abs. 1 und 2 BtOG durch die Stammbehörde widerrufen oder zurückgenommen worden ist (§ 1868 Abs. 2 BGB n.F.).
- Es kann eine Mitteilung des Betreuungsgerichts an die Betreuungsbehörde von Umständen erfolgen, die die Eignung und Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen (§ 309a Abs. 2 Satz 1 FamFG n.F.). Außerdem besteht eine neue Mitteilungspflicht beim Tod des Betroffenen (§ 309a Abs. 1 FamFG n.F.).

Mehr unter:
www.bmj.de/betreuungsrecht

